

## **Satzung der Initiative für Mediation und Konfliktmanagement Augsburg e.V. (IMKA)**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Initiative für Mediation und Konfliktmanagement Augsburg (IMKA) . Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

### **§ 2 Sinn und Zweck des Vereins**

Der Verein hat das Ziel, die Anwendung und Verbreitung von Mediation und Methoden des Konfliktmanagements in allen Bereichen des täglichen Lebens zu fördern. Er stellt sich insbesondere folgende Aufgaben: Information und Öffentlichkeitsarbeit, Kontakt und Erfahrungsaustausch mit gesellschaftlichen Gruppen, Vereinen und Verbänden, staatlichen Stellen und Organisationen, Justiz, Institutionen der Wissenschaft und Forschung, sowie interessierten Einzelpersonen, Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen Mediatoren/innen aller Berufsgruppen, Mediatoren/innen zu vermitteln und Mediationen durchzuführen, Mediatoren/innen aus- oder weiterzubilden, Fachveranstaltungen und Kongresse durchzuführen,

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann gemäß § 58 AO seine Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen. Arbeitskräfte können auch Mitglieder des Vereins sein.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Augsburg, die es für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod eines Mitglieds, durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die jederzeit möglich ist, durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss gehen alle etwaigen Ansprüche an den Verein verloren. Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Vereinsmitgliedern, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Je zwei Vorstände sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, wird durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder durch Nachwahl der Vorstand wieder ergänzt. Der Vorstand tritt auf Einladung eines Vorstands zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand soll seine Entscheidungen möglichst einvernehmlich treffen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, ist binnen 3 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Entscheidungsfindung einzuberufen. Aufgaben des Vorstands sind alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind, insbesondere Führung der laufenden Geschäfte, Repräsentation des Vereins nach außen, Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens, Beschluss über Neuaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 6 Geschäftsführer/in**

Der Verein kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere ehrenamtliche oder hauptberufliche Geschäftsführer/innen bestellen. Der oder die Geschäftsführer/innen können Mitglied des Vorstands sein.

### **§ 7 Kassenprüfer/in**

Die Mitgliederversammlung kann eine/n Kassenprüfer/in bestellen. Wenn ein/e Kassenprüfer/in bestellt ist, ist der Prüfbericht Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Versammlung beschließt oder sie von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Email. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder an die letzte, dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war. Von der Einhaltung der Frist kann nur in dringenden Fällen abgesehen werden. Die Leitung der Versammlung obliegt jeweils einem Mitglied des Vorstands. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen zum Aufgabenbereich des Vereins,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
- c) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Berichtes des Vorstands,
- d) Entlastungen,
- e) Beschlussfassungen über die Höhe der Beiträge,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über Ausbildungs- und Zertifizierungsstandards,
- h) Entscheidungen in den Fällen des § 5 Abs. 4 (Vorstandsdissens).

Beschlussfähig ist jede nach Abs. 1 einberufene Mitgliederversammlung. Bei Satzungsänderungen muss im Einladungsschreiben darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Das Stimmrecht kann nur durch anwesende Mitglieder ausgeübt werden. Ein Mitglied kann sich auch durch ein anderes Mitglied (mit schriftlicher Vollmacht) vertreten lassen. Die Vertretung von mehr als einem weiteren Mitglied ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Neinstimmen. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit, für die Auflösung eine 3/4- Mehrheit erforderlich. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Geheim abgestimmt wird, wenn ein Mitglied es verlangt. Gleiches gilt für andere Beschlussgegenstände, wenn auch nur ein Mitglied es verlangt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung bezeichnet ist. Bei Satzungsänderungen muss in jedem Falle ein Vorschlag, im Falle der Änderung einer existierenden Bestimmung auch diese angegeben werden.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch mindestens 7 Mitglieder des Vereins und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die unterzeichnenden Gründungsmitglieder erklären mit ihrer Unterschrift die Anerkennung der Satzung in der vorliegenden Fassung.

Augsburg, den 19.03.2004